

Satzung

über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

- Abfallbewirtschaftungssatzung -

in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) bewirtschaftet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg (EZO) in Sachsenhagen
- Biokompostwerk Wiehagen (BKW) in Niedernwöhren
- Logistikzentrum Nienstädt (LZN) in Nienstädt
- Abfalllager Nienstädt
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (EZO), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt (LZN) und Nenndorf
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen
- Altdeponie Nienstädt
- Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln
- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark)
- sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

§ 2

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen.

(2) Allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise werden durch den Landkreis, örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise durch die Gemeinden, in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst (unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG) die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe

der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Abfallentsorgungspflicht umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 17, I, S. 1 KrWG) sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (§ 17, I, S. 2 KrWG), soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind (§ 20, II, KrWG) oder die Entsorgungspflicht nicht nach Absatz 6 auf die aws übertragen ist. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

(3) Für einzelne Abfälle kann der Landkreis vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(4) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten gefährlichen und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen.

Gefährliche „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, von denen bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und die mit einem „J“ gekennzeichnet sind, sind nur bedingt auflösend ausgeschlossen. D. h., der Ausschluss ist aufzuheben, sobald nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der aws möglich ist.

Die übrigen (nicht gefährlichen) in der Anlage 2 aufgeführten und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ sind generell ausgeschlossen.

Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen und wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) sind. Gleiches gilt für Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen, keine Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung sind und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Der Ausschluss nach Satz 5 gilt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der regulären Abfalleinsammlung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten aller Art, Schnee und Eis;
2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffenheit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind;

3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können, z. B. Fahrzeuge, Maschinen und –teile, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt.

Vom Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Einsammeln und Befördern möglich sind.

(6) Der Landkreis ist von der Entsorgungspflicht durch deren Übertragung auf die aws gemäß § 16 II KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 KrWG hinsichtlich der folgenden Abfälle befreit:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „Ü“ gekennzeichnet sind;
- b) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „A“ oder „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg anfallen (Sonderabfallkleinmengen);
- c) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der aws möglich ist.

(7) Soweit Abfälle nach Maßgabe

- a) des Abs. 4 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet;
- b) des Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Landkreises (s. § 1 Abs. 3) verpflichtet.

(8) Hinweise und Informationen zu Form und Umfang der Abfallentsorgung werden im Bedarfsfall unter Beachtung des § 2 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt werden oder genutzt werden können sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen (Abs.1) und anderen Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter) sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang) und dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zu überlassen, soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Grundstücke und Anschlusspflichtige, auf/bei denen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ anfallen, soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 4 ausgeschlossen sind oder die Entsorgungspflicht nicht gemäß § 16 II KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 KrWG auf die aws übertragen ist.

(4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn der Anzeigende nachweist, dass er den Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Für Verpflichtungen, die sich sowohl an den Anschlusspflichtigen (Abs. 1 und 3) als auch an den Benutzungspflichtigen (Abs. 2 und 3) richten, haften die Genannten gesamtschuldnerisch.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle, § 7
2. Grünabfälle, § 8
3. Altpapier, § 9
4. Altholz, § 10
5. Alttextilien, § 11
6. Altglas, § 12
7. stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13
8. Bauabfälle, § 14
9. Problemabfälle, § 15
10. Sonderabfallkleinmengen, § 16
11. Asbestzementabfälle, § 17
12. künstliche Mineralfasern, § 18
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien, § 19
14. Sperrmüll, Sperrschratt, § 20
15. Restabfall, § 21.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 21 in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 22) bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen / Sammelstellen zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zu überlassen. Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenem Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr und Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(3) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der Wertstoffabfuhr aus Haushaltungen die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Abfälle zur Verwertung vom übrigen Restabfall jeweils getrennt, unvermischt und unverschmutzt dem Landkreis zu überlassen. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Behälter zu entleeren, die in unzulässiger Art und Weise befüllt oder bereitgestellt wurden. Abfälle, die in unzulässiger Art und Weise bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

§ 7

Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen. Nicht hierzu gehören insbesondere Straßenkehricht, Tierkörper, Exkremate von Menschen (auch nicht in benutzten Windeln) und Tieren (auch nicht in Einstreu) sowie biologisch abbaubare Werkstoffe (z.B. Besteck oder Geschirr) oder sonstige Fremdstoffe (z.B. Kunststoffe, verpackte Lebensmittel, Kaffeekapseln). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Werkstoffe handelt. Fremdstoffe sind grundsätzlich vom Abfallbesitzer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Bioabfälle sind der aus in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne) an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Andere Abfälle als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bioabfälle dürfen nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (Biotonnen) eingefüllt werden. Die Bioabfälle sind lose einzufüllen. Umverpackungen, wie Plastiktüten sowie Tüten aus biologisch abbaubarem Kunststoff, auch sofern diese nach Anhang 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 04. April 2013 (BGBl. I Nr. 16 S. 658) in der jeweils geltenden Fassung für die Verwertung auf Böden zugelassen sind, sind zu entfernen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare pflanzliche Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit, Menge oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich unter Verwendung von einer der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 6, Ziffer b) der Abfallgebührensatzung als Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bundware im Sinne dieser Satzung sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.

§ 9

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes. Andere Abfälle als die in Satz 1 und 2 genannten, insbesondere Tütenverpackungen für Milch und Saftgetränke, dürfen nicht in die dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiertonne) eingefüllt werden.

(2) Altpapier ist in den dafür zugelassenen festen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Altpapier kann zusätzlich zur Bewältigung temporärer Übermengen vorrangig bei den Recyclinghöfen oder in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Pappkartons und die Bundware dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 10 kg sein.

(4) Die Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten bei Altpapier liegt im Verantwortungsbereich des Abfallbesitzers.

§ 10

Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle im Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Gebrauchtholzarten.

(2) Altholz ist der awS an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zulässigerweise entsorgt wird.

§ 11

Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.

(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen können der awS an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dort aufgestellten Alttextilsammelcontainer überlassen werden. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben dem Alttextilsammelcontainer abgelagert werden. Die Eingabe darf nur zu den auf dem Alttextilsammelcontainer angegebenen Zeiten erfolgen. Fehlt ein solcher Hinweis dürfen die Alttextilsammelcontainer nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Andere Abfälle als Alttextilien im Sinne des Abs. 1 Satz 1 dürfen nicht in die aufgestellten Alttextilsammelcontainer eingefüllt werden.

Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Alttextilien bündelweise verpackt oder zusammengebunden überlassen werden.

§ 12

Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas).

(2) Altglas ist an den bekannten Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzugeben. Die Einwurfzeiten an den Containern sind zu beachten.

§ 13

Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

(1) Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen und üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen.

(2) sNVP sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 14

Bauabfälle

(1) Bauabfälle i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt, Porenbeton, Straßenaufbruch, Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, Baustellenmisch-abfälle und sonstige Baureststoffe.

(2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel, die auch bis zu 5 Volumen-% Fremdanteile, welche Bestandteile des Bauwerkes waren, enthalten können.

(3) Porenbeton ist ein verhältnismäßig leichter poröser, mineralischer Bauabfall auf der Grundlage von Kalk-, Kalkzement- oder Zementmörtel, der grundsätzlich einer Dampfhärtung unterzogen wurde.

(4) Straßenaufbruch sind teer- und asbestfreie Abfälle aus Straßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material (z. B. Asphalt, Beton) bestehen.

(5) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

(6) Baustellenmischabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien, Tapeten, Restabfall), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere für:

- a) Mineralische Baustoffe, wie z.B. Beton, Ziegel, Steine
- b) Porenbeton
- c) Straßenaufbruch
- d) Bodenaushub
- e) Metalle
- f) Papier, Pappe, Kartonagen
- g) Dachpappe
- h) Kunststoffe
- i) Glas
- j) Holz
- k) Baustoffe auf Gipsbasis

Die in Satz 1 und 2 genannten Abfallfraktionen können im Einzelfall gemeinsam erfasst werden, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich

oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und wenn eine Vorbehandlung bzw. Aufbereitung und anschließende Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt.

(8) Bauabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

§ 15

Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, die diese Stoffe enthalten. Problemabfälle sind darüber hinaus auch andere Abfälle und Substanzen, die schadstoffhaltig erscheinen und nicht näher bestimmbar sind; im Zweifel entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragte.

(2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten dem Landkreis zu überlassen.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Nichthaushalten, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, in geeigneten, dichtverschlossenen und identifizierbar gekennzeichneten Behältnissen zu überlassen.

§ 17

Asbestzementabfälle

(1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind Stoffe, die stark gebundenen Asbest enthalten, wie z. B. Wellplatten (Dachbereich), Wand- und Deckentafeln, Bodenbeläge, Kanalbauelemente, Rohre, Blumenkübel und Pflanzenschalen aus Asbestzement.

(2) Asbestzementabfälle aus Haushaltungen sind vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Schaumburg selbst anzuliefern und der aws zu überlassen.

(3) Für Asbestzementabfälle aus Nichthaushalten hält die aws einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

§ 18

Künstliche Mineralfasern (KMF)

- (1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle und ähnliche zu Dämmzwecken verwendete Materialien.
- (2) Künstliche Mineralfasern aus Haushaltungen sind in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Schaumburg selbst anzuliefern und der aws zu überlassen.
- (3) Für künstliche Mineralfasern aus Nichthaushalten hält die aws einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 4 und 5 ElektroG in jeweils gültiger Fassung deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder möchte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte gibt es nach dem ElektroG eine Rücknahmeverpflichtung für Hersteller und Vertreiber. Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte der aws bzw. dem beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen vom Abfallbesitzer überlassen werden. Hierzu zählen auch Geräte- Altbatterien, die nicht von einem Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem Altgerät umschlossen sind, müssen vor der Abgabe an einer Sammelstelle von den übrigen Elektro- und Elektronikaltgeräten getrennt werden. Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Abholssystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß den §§ 16 und 17 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen verpflichtet, das Erfassungssystem der aws nutzen.
- (3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Absatz 1 können an den nach § 13 Abs. 1 ElektroG benannten Sammelstellen im Entsorgungszentrum Schaumburg, im Logistikzentrum Nienstädt sowie auf den dezentralen Recyclinghöfen abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten der Gruppen 1, 4 und 6 im Sinne des § 14 Abs. 1 ElektroG ist eine vorherige Abstimmung mit der aws über den Anlieferungsort und -zeitpunkt erforderlich.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sperrige Elektro- und Elektroaltgeräte (Großgeräte) aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig abholen zu lassen. Als Großgeräte in diesem Sinne gelten Kühlgeräte, Gefriertruhen, Elektroherde und -backöfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler. Die Abholung erfolgt auf Bestellung des Abfallbesitzers durch die aws oder einen beauftragten Dritten. § 19 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Altbatterien im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG sind.
- (6) Geräte- Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe getrennt wurden, können der aws an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

(7) Das Löschen von Daten bei Elektro- und Elektronikgeräten liegt im Verantwortungsbereich des Abfallbesitzers.

§ 20

Sperrmüll, Sperrschrott

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 sind bewegliche Haushaltsgegenstände aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken und dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume, sonstige Garten- und Parkabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt getrennt nach Altmetall (Sperrschrott) und sonstigem Sperrmüll. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Sperrmüll darf nicht in Säcken, Kartons, Kisten o. ä. verpackt bereitgestellt werden.

(4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 5 und § 23 entsprechend.

(5) Sperrmüll wird auf Antrag der nach § 4 Verpflichteten abgefahren. Der Antrag erfolgt fernmündlich, per Email oder Fax an die aws. Die Abfuhr erfolgt daraufhin in der Regel drei Wochen nach Zahlungseingang. Blitzabfahren, die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktages beantragt werden, erfolgen bis spätestens zum Ende des dritten darauffolgenden Werktages, wenn sie unmittelbar nach der Bestellung bar oder per Direktüberweisung bezahlt wurden.

(6) Abfälle, die verbotswidrig dem Sperrmüll, der entgegen § 16 Abs. 2 bereitgestellt wird, hinzugefügt werden, werden auf Kosten der nach § 4 Verpflichteten abgefahren.

§ 21

Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 20 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 22 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

§ 22

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:

1. Feste Bioabfallbehälter mit ca. 80 l, 120 l und 240 l Füllraum.
2. Feste Altpapierbehälter mit ca. 120 l, 240 l und 360 l Füllraum.
3. Feste Restabfallbehälter mit ca. 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l.

4. Restabfallbeistellsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 30 l und 50 l.

(2) Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen in Bündeln (§ 8 Abs. 2) werden an den Standorten der awS gegen Gebühr zur Selbstabholung angeboten.

(3) Für die Abfallbehälter gelten folgende maximalen Füllgewichte:

- | | |
|--|--------|
| a) Restabfallbeistellsäcke: | 10 kg |
| b) Bioabfallbehälter bis 240 l: | 96 kg |
| c) Restabfall-/ Altpapierbehälter bis 360 l: | 144 kg |

(4) Der nach § 4 Verpflichtete ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend abzusehende Abfallbehältervolumen nach Folgendem Grundsatz:

a) Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Liter je Person und Woche, zumindest aber ein 40 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Ferner müssen zumindest ein zugelassener Altpapierbehälter und ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.

b) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 haben gemäß § 7 GewAbfV mindestens ein Restabfallbehältervolumen nach folgenden näheren Festlegungen zu nutzen, wobei ein Mitarbeitergleichwert 4 Liter Behältervolumen je Woche (1 MAGW = 4 l/w) beträgt.

1. Für den Lebensmittelhandel beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 2,5 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.

2. Für Betriebe des Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbes, Betriebe aus den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des Dienstleistungs-, Fischerei- und Bergbaugewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung und des verarbeitenden Gewerbes beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.

3. Für Gaststätten, Restaurants und Imbissstuben beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 8 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 80 Liter.

4. Für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Hotels, Pensionen und ähnliche Einrichtungen beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,5 MAGW je Bett, mindestens jedoch 40 Liter.

5. Für Wohnheime, Altenheime und Krankenhäuser beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Bett oder Platz, mindestens jedoch 40 Liter.

6. Für Schulen und Kindergärten beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,4 MAGW je Person, mindestens jedoch 40 Liter.

Der Landkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehr als das grundsätzlich vorzuhaltende bzw. zu nutzende Mindestbehältervolumen zuweisen, sofern sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben sollte.

(5) Für benachbarte (direkt angrenzende) Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 2 + 3) können den Anschlusspflichtigen vom Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen feste Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

(6) Soweit Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken, als auch gewerblich mit bis zu 3 Beschäftigten genutzt werden, kann eine gemeinsame Nutzung der vorzuhaltenden Behälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfälle erfolgen. Das erforderliche Behältervolumen für Restabfälle setzt sich dabei aus dem Volumen gem. Abs. 4 a) Satz 1 zzgl. 40 l für den gewerblichen Teil zusammen.

(7) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws). Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der aws unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(8) Der Anschlusspflichtige kann das bereitstehende Bioabfall-, Restabfall- oder Altpapierbehältervolumen jeweils einmal im Kalenderjahr gebührenfrei wechseln.

(9) Mit Zustimmung des Landkreises kann im Einzelfall die Abfuhr auch in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern erfolgen.

(10) Für die in den Monaten April bis einschließlich November vermehrt anfallenden Bioabfälle werden zusätzlich zum ganzjährig zu nutzenden Bioabfallbehälter besonders gekennzeichnete Bioabfallbehälter mit 240 Litern Füllraum zur Verfügung gestellt („Sommerbiotonne“), die nur in diesem Zeitraum geleert werden. Eine Rücknahme dieser Behälter in den Wintermonaten erfolgt nicht.

§ 23

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei Nutzung von Behältern bis 360 l (Restabfall) bzw. bis 240 l (Bioabfall) wird in der Regel 14-täglich, Altpapierbehälter bis 360 l in der Regel 4-wöchentlich geleert.

(2) Die Abfallbehälter und Sperrmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtage rechtzeitig am nächsten öffentlichen Wege, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen. Im Rahmen des Vollservice (Abholen der Abfälle und Zurückbringen der Abfallbehälter durch die Müllwerker) werden am nächsten öffentlichen Weg ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag der nach § 4 Verpflichteten gegen Gebühr geholt und zurückgebracht. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungs-/ Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden können die Aufstellplätze und die Art der Abfuhr festlegen. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden andere Aufstellplätze bestimmen.

(4) Die Restabfallbeistellsäcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragmöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt. Die Säcke dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Die Restabfallbeistellsäcke werden im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt.

(5) Feste Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten; sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

Schlacke, Asche und ähnliche Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die festen Restabfallbehälter gefüllt werden. Entsprechende Weisungen des Landkreises sind zu befolgen.

(6) Die nach § 4 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind, dass insbesondere die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten werden und gestreut sind. Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung von Abfällen entstehen, sind von den nach § 4 Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.

(7) Können Abfälle aus einem von den nach § 4 Verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z.B. bei Gewichtsüberschreitungen oder mangelhafter Sortierung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.

(8) Werden Abfälle nicht abgefahren, sind sie am nächsten Tage bis 20.00 Uhr zu entfernen. Abs. 7 gilt entsprechend. Sofern zu Satz 1 einschränkende Regelungen durch Ortsrecht bestehen, bleiben diese unberührt.

(9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die nach § 4 Verpflichteten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(10) Zur Erprobung neuer Abfalleinsammlungs- und -Beförderungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 24

Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 5, §§ 13, 14, 17, 18, 19 und § 20 Abs. 4 müssen diese auf den von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. In diesen Benutzungsordnungen können die Anlieferungszeiten festgelegt und die täglichen Anlieferungsmengen beschränkt werden.

(3) Für satzungswidrig angelieferte Abfälle und hierdurch entstehende Sicherungs-, Sortier- und Folgekosten haften der Erzeuger und der Anlieferer gesamtschuldnerisch.

§ 25

Überlassung der Abfälle, Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

(1) Als überlassen gelten Abfälle, die in die zugelassenen festen Abfallbehälter eingegeben werden. Unbefugten ist es nicht gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(2) Mit dem Eingeben der Abfälle in die dafür zugelassenen Abfallbehälter erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

(4) In den Abfällen entdeckte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 26

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 haben dem Landkreis für jedes anzuschließende Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Überlassungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen unter Angabe der Abfallarten und voraussichtlichen wöchentlichen Abfallmengen schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 (Nichthaushalte) sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 bzw. die Auskunft nach Abs. 2 nicht, wird der Beginn des Anschlusses durch den Landkreis festgesetzt und der Umfang der Anschlusspflicht geschätzt. Der Anschlusspflichtige kann sich auf Veränderungen zu seinen Gunsten nur berufen, wenn er sie anzeigt. Vom Beginn der Anzeige an müssen diese Veränderungen nur bis zu zwei Wochen rückwirkend berücksichtigt werden.

(4) Die nach § 4 Verpflichteten haben Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen, zu erteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis und dem von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

§ 27

Gebühren / Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich geregelt ist und von der aws Entgelte erhoben werden.

(2) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden Gebühren fest.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt oder es unterlässt, entgegen § 4 Abs. 2 und 3 sämtliche Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 22 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 nicht die aufgeführten Abfälle zur Verwertung trennt;
4. entgegen § 20 Abs. 3 Sperrmüll verpackt bereitstellt;
5. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Sperrmüll verfrüht oder so zur Abfuhr bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden können, Weisungen hinsichtlich der Benutzung der Aufstellplätze nicht befolgt oder feste Abfallbehälter sowie nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellte Abfall- bzw. Wertstoffsäcke und Sperrmüll nach Durchführung der Abfuhr nicht unverzüglich vom Aufstellplatz entfernt;
6. entgegen § 23 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter unverschlossen zur Abfuhr bereitstellt oder durch Einstampfen bzw. Einschlämmen von Abfällen so verfüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist;
7. entgegen § 23 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht unverzüglich entfernt;
8. entgegen § 23 Abs. 8 nicht abgefahrene Abfallbehälter, Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;
9. entgegen einer nach § 24 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die von der awb betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;
10. entgegen § 25 Abs. 1 überlassene Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
11. entgegen § 26 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5, Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen, 12.12.2023

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat